

25.09.2013

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

#### A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt.

Zum 31. Dezember 2013 werden Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über den Fortbestand der Rechtsnormen zu treffen sind.

Am 16. Juli 2013 hat die Landesregierung beschlossen, beim Ministerium für Inneres und Kommunales eine Stabsstelle für den IT-Beauftragten der Landesregierung einzurichten; die Besoldung soll nach Besoldungsgruppe B 8 erfolgen. Eine entsprechende Amtsbezeichnung ist im Landesbesoldungsrecht noch nicht vorhanden.

#### B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die zum 31. Dezember 2013 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen.

Da die Einrichtung der Stabsstelle des IT-Beauftragten kurzfristig erfolgen soll, ist die Anpassung der Landesbesoldungsordnung im Rahmen dieses Gesetzes vorzunehmen.

#### C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 24.09.2013/Ausgegeben: 27.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Die Mehrkosten durch die Einrichtung der Stabsstelle der/des IT-Beauftragten der Landesregierung werden innerhalb der Budgets der Ressorts aufgefangen. Im Übrigen entstehen keine Mehraufwendungen.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt sind alle Ressorts.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der Fortbestand des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen kann bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen die Zulage für freiwillige Mehrarbeit gewährt wird, zu Mehraufwendungen führen. Eine genaue Bezifferung der Höhe dieser zusätzlichen Kosten ist nicht möglich. Das Konnexitätsprinzip greift nicht, da die Kommunen nicht verpflichtet sind, die Zulage zu gewähren.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine

**H Befristung**

Dieses Artikelgesetz regelt die Befristung der jeweiligen Vorschriften entsprechend der Vorgaben des Befristungsprojektes. Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen soll letztmalig bis zum 31.12.2016 befristet werden.

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Zweites Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen  
im Zuständigkeitsbereich  
des Finanzministeriums**

vom 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die  
Gewährung einer Zulage für freiwillige,  
erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit  
im feuerwehrtechnischen Dienst in  
Nordrhein-Westfalen**

§ 2

In § 2 des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Artikel 2**

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010  
Nordrhein-Westfalen**

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570) wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Inkrafttreten

§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.“

Das Gesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Artikel 3**  
**Änderung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes**

§ 5 des Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

§ 5  
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.  
Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

**Artikel 4**  
**Änderung des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes**

§ 9 des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.“

§ 9  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Artikel 5**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Ministerialrat" nach dem Spiegelstrich "- als Lei-

leitender Ministerialrat  
- als Leiter des Arbeitsstabs EPOS.NRW -

ter des Arbeitsstabs EPOS.NRW -" der Spiegelstrich  
"- als Leiter der Stabsstelle und Vertreter des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) - " eingefügt.

- b) In der Besoldungsgruppe B 8 wird die Amtsbezeichnung  
"Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)" eingefügt.

### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Dieser Entwurf berücksichtigt TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

Die Landesregierung hat am 16. Juli 2013 beschlossen, gemäß dem entsprechenden Vorgehen beim Bund und den meisten Bundesländern eine übergeordnete Stabsstelle für eine(n) IT-Beauftragte(n) der Landesregierung einzurichten und hierfür eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 8 vorzusehen. Das Landesbesoldungsrecht wird mit diesem Gesetzentwurf entsprechend angepasst.

### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Begründung zu Artikel 1:**

Durch das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst können Feuerwehrleute, die freiwillig mehr arbeiten, eine Zulage nach Maßgabe des Gesetzes erhalten. Die Rechtsgrundlage für deren Zahlung war zunächst bis Ende 2010, dann bis Ende 2013 befristet worden. Hintergrund dieser sogenannten Opt-Out-Zulage ist die EU-Vorgabe zur Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Feuerwehrdienst von ehemals 54 auf 48 Stunden. Der hierdurch entstandene Personalmehrbedarf soll schrittweise durch zusätzliche Einstellungen gedeckt werden. Für die Übergangszeit werden für die vorhandenen Feuerwehrleute freiwillige Mehrarbeit und die Zahlung der Zulage ermöglicht.

Das mit der aktuellen Befristung angestrebte Ziel, die Regelung auslaufen zu lassen, kann bis zum 31.12.2013 nicht erreicht werden. In mehreren Kommunen konnten die zur Kompensation zu schaffenden Planstellen aus finanziellen Gründen noch nicht eingerichtet und / oder aufgrund von Bewerbermangel nicht besetzt werden. Um ihnen die Möglichkeit zu geben, dies zeitlich realistisch umsetzen zu können, ist eine letztmalige Verlängerung bis Ende 2016 vorgesehen. Damit haben die Kommunen die Möglichkeit, gegebenenfalls notwendiges zusätzliches Personal auszuwählen und einzustellen. Danach ist keine weitere Verlängerung des Gesetzes mehr vorgesehen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales wird diesen Übergangsprozess eng begleiten und sich jährlich berichten lassen.

Im Interesse des Feuerschutzes soll daher eine letztmalige Weitergewährung der Zulage für freiwillige Mehrarbeit befristet ermöglicht werden. Das Gesetz bedarf keiner inhaltlichen Änderung. Die bestehende Befristung soll lediglich auf den 31.12.2016 fortgeschrieben werden.

**Begründung zu Artikel 2:**

Mit dem Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Nordrhein-Westfalen - BesVersAnpG 2009/2010 NRW) wurden die Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Das Gesetz bedarf keiner inhaltlichen Änderung; die Regelungen sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

**Begründung zu Artikel 3:**

Das Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten (Versorgungslastenverteilungsgesetz - VLVG) regelt die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherren an den Versorgungslasten des letzten Dienstherrn bei Dienstherrnwechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nicht vom VLVG erfasst werden Fälle, in denen ein landesinterner Dienstherrnwechsel stattgefunden hat und die betroffenen Beamtinnen und Beamten vor dem 29. November 2008 – dem Tag des Inkrafttretens des VLVG – in den Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden. Die Versorgungslasten für diese Beamtinnen und Beamten werden weiterhin im Erstattungsverfahren nach dem § 107 b BeamtVG in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Wechsels geltenden Fassung geteilt.

Für bund- und länderübergreifende Dienstherrnwechsel findet der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) Anwendung.

Demzufolge gibt es drei unterschiedliche gesetzliche Regelung zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln. Insbesondere die Konzeption des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (Abfindungsmodell) weicht von der Konzeption des Versorgungslastenverteilungsgesetzes (Erstattungsmodell) ab. Problematisch ist dies in Fällen, in denen neben einem Dienstherrnwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens ein bund- oder länderübergreifender Dienstherrnwechsel vorliegt, weil das Erstattungsmodell und das Abfindungsmodell nicht miteinander kompatibel sind.

Aus diesen Gründen sind die Regelungen zur Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln zu überprüfen und im Rahmen der Modernisierung des Dienstrechts eine verwaltungsökonomische Lösung anzustreben.

Auf eine weitere gesetzlich festgelegte Berichtspflicht kann verzichtet werden.

**Begründung zu Artikel 4:**

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG) regelt die Abgeltung von Aufwendungen

von ehrenamtlichen Mitgliedern bestimmter Ausschüsse und Unterausschüsse, die zur Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten des Landes gebildet werden. Das Gesetz bedarf keiner inhaltlichen Änderung; die Regelungen sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

### **Begründung zu Artikel 5:**

Der zunehmende Einsatz der Informationstechnik (IT) in allen Bereichen der Landesverwaltung, der ständige Ausbau elektronischer Bürgerdienste sowie die im Koalitionsvertrag angestrebte Verbesserung der Transparenz des Verwaltungshandelns und der elektronischen Beteiligungsverfahren machen eine deutliche und sichtbare Stärkung der ressortübergreifenden Koordinierung und Steuerung der IT notwendig. Sie ist aber auch notwendig, um dem rasch voranschreitenden Ausbau länderübergreifender IT-Zusammenarbeit auf der Grundlage des IT-Staatsvertrages im IT-Planungsrat gerecht zu werden.

Die Landesregierung hat daher am 16. Juli 2013 beschlossen, die Funktion und das Amt einer/eines Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) einzurichten. Das Land folgt damit dem Beispiel des Bundes und der überwiegenden Zahl der Länder.

Wie beim Bund und bei der Mehrzahl der Länder soll die bzw. der Beauftragte auch in Nordrhein-Westfalen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die dauerhafte strategische Steuerung der IT innerhalb der Landesverwaltung unter Beteiligung der Ressorts,
2. den Ausbau des E-Government und Open Government,
3. Vertretung des Landes im IT-Planungsrat,
4. Öffentlichkeitsarbeit für E-Government und IT.

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Aufgaben wird das Amt der Besoldungsgruppe B 8 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet und damit oberhalb des in der Regel für Abteilungsleitungen vorgesehenen Amtes der Besoldungsgruppe B 7. Mit dieser Einstufung werden einerseits die besonderen Anforderungen dieser Funktion im Hinblick auf strategische Steuerung, Ressortkoordinierung und Außenrepräsentanz unterstrichen, andererseits bleibt Nordrhein-Westfalen unter der im Bund und anderen großen Flächenländern getroffenen Zuordnung auf Staatssekretärebene.

Da ein entsprechendes Amt derzeit nicht im Landesbesoldungsrecht vorhanden ist, ist die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausbringung einer neuen Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe B 8 erforderlich.

Die Person der/des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik muss in der vorgesehenen Stabsstelle angemessen vertreten werden. Diese Aufgabe soll - wie dies in der Abteilungsstruktur der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen üblich ist – eine/ein Leitende Ministerialrätin/Leitender Ministerialrat in der Besoldungsgruppe B 4 LBesO übernehmen. Da auch hierfür im Landesrecht noch keine Amtsbezeichnung vorhanden ist, ist eine entsprechende Ausbringung erforderlich.

### **Begründung zu Artikel 6:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.